

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 51/16 B

L 8 SO 104/15 (Sächsisches LSG)
S 27 SO 255/14 (SG Chemnitz)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Erzgebirgskreis,
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. August 2016 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß**
und **S i e f e r t**
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 13. Juni 2016 Prozesskostenhilfe
zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag auf "einstweiligen Rechtsschutz" wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten dieses Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin bezieht laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II). Ihre Klage, gerichtet auf die Übernahme von Kosten für zahlreiche, im Einzelnen bezeichnete Leistungen, blieb erst- und zweitinstanzlich ohne Erfolg (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> Chemnitz vom 20.8.2015; Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts <LSG> vom 13.6.2016*). Mit einem am 20.6.2016 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben legt die Klägerin "Einspruch" ein und "einstweiligen Rechtsschutz"; sie beantragt zudem die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH).

II

- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Die Revision darf danach nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Von diesen Zulassungsgründen kann nach Aktenlage keiner mit Erfolg im Beschwerdeverfahren, verbunden auch mit einem möglichen Erfolg in der Hauptsache (*vgl dazu nur BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 mwN*) geltend gemacht werden.
- 3 Die von der Klägerin selbst eingelegte Beschwerde - nur so kann ihr "Einspruch" ausgelegt werden - entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Die Klägerin muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Sie kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf wurde die Klägerin ausdrücklich hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter



als unzulässig zu verwerfen. Das Gleiche gilt für den Antrag auf "einstweiligen Rechtsschutz". Insoweit ist davon auszugehen, dass die Klägerin ausdrücklich eine Entscheidung des Senats begehrt, weil ein Eilverfahren in dieser Sache bereits erst- und zweitinstanzlich durchgeführt worden ist.

- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)